

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 177/92

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Hamburg, Max-Brauer-Allee 44,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 1993 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. August 1992 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren festzustellen, daß die Beigeladene am 25. April 1984 einen Arbeitsunfall erlitten hat, ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts vom 8. November 1990 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 21. August 1992). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Beigeladene habe am 25. April 1984 keinen Arbeitsunfall erlitten, als sie beim "Trockenreiten" von der Araberstute Nidschi stürzte und sich dabei verletzte. Zwar treffe es zu, daß Pferdehalter Vor- und Nachbereitungstätigkeiten bezahlten Hilfskräften zu überlassen pflegten, so daß auch das gelegentliche "Trockenreiten" aus Gefälligkeit grundsätzlich wie eine nach § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherte Tätigkeit bewertet werden könne (§ 539 Abs 2 RVO). Nach den hier vorliegenden Umständen (elfjähriges Kind ohne nennenswerte reitsportliche Erfahrungen, Erfüllung des Wunsches, wenn möglich ein wenig zu reiten) könne jedoch nicht angenommen werden, die Beigeladene habe für die Klägerin eine Dienstleistung erbringen wollen. Ebensowenig bestehe Veranlassung zu der Annahme, die Klägerin sei von einer Dienstleistung ausgegangen, als sie der Beigeladenen gestattete, Nidschi trockenzureiten, auch wenn sie das Gefühl gehabt haben sollte, die Beigeladene nehme ihr etwas ab, was sie sonst selbst hätte erledigen müssen.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, ob das "Trockenreiten" eines Pferdes als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit zu werten sei. Die zu entscheidende Rechtsfrage habe allein deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil vergleichbare Sachverhalte beim derzeitigen Reiterboom sich tagtäglich ereigneten und weil abweichende Entscheidungen der Landessozialgerichte vorlägen. So komme das LSG Niedersachsen zu der zutreffenden Beurteilung, daß Fälle wie der vorliegende unter § 539 Abs 2 RVO zu subsumieren seien (Urteil vom 25. August 1992 - L 3 U 47/92 -). Die Revision habe das LSG Niedersachsen wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die



Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Beschwerdeführerin setzt sich insbesondere nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit wie eine versicherte Tätigkeit nach § 539 Abs 2 RVO zu bewerten ist. Kern dieser Rechtsprechung ist die Aussage, daß für die Beurteilung des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 RVO - wie bei allen Zurechnungsentscheidungen - sämtliche Umstände des Einzelfalles und das sich daraus ergebende Gesamtbild heranzuziehen sind (vgl ua BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 8). Für einen Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO reicht es danach nicht aus, daß die einzelne Verrichtung losgelöst von den sie tragenden Umständen dem Unternehmen nützlich oder ihrer Art nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist. Nicht alles, was einem Unternehmen objektiv nützlich und der Art der Verrichtung nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, wird in arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit verrichtet. Vielmehr kommt der mit dem - objektiv arbeitnehmerähnlichen - Tun verbundenen Handlungstendenz ausschlaggebende Bedeutung zu. Verfolgt nämlich eine Person mit solchem Verhalten in Wirklichkeit wesentlich allein ihre eigenen Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern eigenwirtschaftlich tätig und steht daher auch nicht nach § 539 Abs 2 RVO wie eine nach Abs 1 Nr 1 dieser Vorschrift Tätige unter Versicherungsschutz (vgl Urteil des Senats vom 25. November 1992 - 2 RU 48/91 -in HV-Info 1993, 305 = BAGUV RdSchr 12/93).

Inwiefern diese Rechtsprechung bezogen auf das "Trockenreiten" eines Pferdes noch einer weiteren Ausgestaltung oder einer Änderung bedarf, hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Im übrigen hat der erkennende Senat in seinem zurückverweisenden Urteil vom 30. Juni 1993 (- 2 RU 40/92 -) zu der von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheidung des LSG Niedersachsen vom 25. August 1992 ausgeführt, daß es auch in derartigen Fällen auf die Gesamtumstände des konkreten Einzelfalles ankomme.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)